

Reformvorschlag:

Juni 2006

„Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ (ZGS)¹

Hans-Georg **Petersen** (Universität Potsdam), Manfred **Rose** (Universität Heidelberg) und Christoph M. **Schmidt** (RWI Essen und Ruhr-Universität Bochum)

Investitionen und gesamtwirtschaftliches Wachstum in Deutschland leiden unter dem immer schärfer werdenden internationalen Steuerwettbewerb. Keines der augenblicklich in der deutschen Steuerpolitik diskutierten Konzepte zur Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung² hat die Perspektive, dieses grundlegende Problem zu beseitigen. Mit der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ wird hier ein Übergangsmodell zur *Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises* vorgeschlagen, das an der Wurzel dieses Problems ansetzt. Mit dieser Reform wird insbesondere die im Zeitablauf auftretende Mehrfachbelastung der Unternehmensgewinne beseitigt, die durch die traditionell ausgerichtete Ermittlung des steuerbaren Gewinns bewirkt wird.

Dabei werden einerseits alle derzeit von der Bundesregierung vorgegebenen Entscheidungen bezüglich der Beibehaltung des progressiven Einkommensteuertarifs und einer Reihe von wirtschafts- und verteilungspolitisch begründeten Ausnahmeregelungen beachtet. Andererseits können durch den Abzug marktüblicher Eigenkapitalzinsen als neuer besonderer Betriebsausgabe die Unternehmensgewinne gravierend entlastet werden und der Investitionsstandort Deutschland deutlich an Attraktivität gewinnen.

Die Kernelemente unseres Reformkonzepts und seine konkrete Umsetzbarkeit werden nachfolgend in zwölf Thesen diskutiert. Zum Verständnis des Ursprungs der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ wird in den ersten neun Thesen auf die Kernelemente der nach dem Leitbild der Lebenseinkommensbesteuerung orientierten Einfachsteuer eingegangen. In den drei folgenden Thesen werden die Kernelemente des vorgeschlagenen Übergangsmodells sowie die mit seiner Implementierung verbundenen Zukunftsperspektiven erläutert.

¹ Überarbeitete Fassung des Artikels von Februar 2006.

² Für eine aktuelle Übersicht siehe Gebhardt und Kambeck, 2006, RWI: Materialien (erscheint demnächst).

Thesenübersicht

12 Thesen zur *Heidelberger Einfachsteuer* – von der Analyse zur ersten Umsetzung im Rahmen des Übergangsmodells

	<u>Seite</u>
1. Der Ausgangszustand – eine nüchterne Bestandsaufnahme	3
These 1: Die Mehrfachbelastung von Kapitaleinkommen hemmt das Wirtschaftswachstum.....	3
These 2: Ausnahmeregelungen bewirken die Komplexität des Steuerrechts.....	4
These 3: Die traditionelle Leistungsfähigkeitsorientierung führt zu ungerechten Steuerlasten in lebenszeitlicher Sicht.....	6
2. Intellektueller Schlüssel – das Leitbild des Lebenszeiteinkommens.....	6
These 4: Die jährliche Spar- und Zinsbereinigung sichern die Einmalbelastung des Lebenseinkommens.....	7
These 5: Der Lebensgrundbedarf bleibt über das ganze Leben steuerlich unbelastet.....	8
These 6: Die horizontale, vertikale und zeitliche Verlustverrechnung ist konstitutiv	9
3. Operationalisierung des Konzepts – die Einfachsteuer funktioniert	10
These 7: Vereinfachtes System der Einkunftsarten und einfacher Steuertarif	11
These 8: Transparente Besteuerung der Gewinne persönlich geführter Gesellschaften.....	13
These 9: Ermittlung und Zinsbereinigung von Unternehmensgewinnen	14
4. Verwirklichung in der realen Welt – das Übergangsmodell ebnet den Weg	14
These 10: Vorschlag eines Übergangsmodells mit „Zinsbereinigter Gewinnsteuer“	16
These 11: Vorschlag „Vier Gemeindesteuerquellen“	18
These 12: Zukunftsperspektiven und fiskalische Feinjustierung.....	19
Anhang I: Abbildungen	23
Anhang II: Kernelemente des Übergangsmodells zur Einfachsteuer	34

1. Der Ausgangszustand – eine nüchterne Bestandsaufnahme

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich in einer Wachstumskrise – trotz lang anhaltender und starker Impulse aus der Weltwirtschaft blieb das deutsche Wirtschaftswachstum in den letzten Jahren deutlich hinter dem anderer europäischer Länder zurück. Die im nationalen historischen Kontext durchaus bemerkenswerten, aber im internationalen Vergleich recht zaghaften Reformversuche bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer haben jedenfalls nicht zu einer grundlegenden Stärkung des Potenzialwachstums in Deutschland geführt, das weiterhin auf niedrigem Niveau verharrt. Unter den EU-Ländern hat Deutschland nach dem international anerkannten Kriterium der effektiven Unternehmenssteuersätze die negative Spitzenposition (siehe Abb. 1 im Anhang I), was hauptsächlich durch den aus Körperschaft- und Gewerbesteuer im Durchschnitt folgenden hohen nominellen Gesamtsteuersatz von 38,3 % bedingt ist.

Die verbliebenen Schwächen des deutschen Steuersystems müssen daher überwunden werden, wenn Deutschland wieder Anschluss an die anderen europäischen Volkswirtschaften finden soll. Dabei geht es nicht allein um die Absenkung von Steuersätzen. Vielmehr handelt sich um drei grundlegende Probleme, die im Folgenden diskutiert werden sollen, (i) die steuerliche Diskriminierung von Kapitaleinkommen, (ii) die Komplexität des Steuersystems und (iii) die Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

These 1:

Die Mehrfachbelastung von Kapitaleinkommen hemmt das Wirtschaftswachstum

Das Kernproblem des deutschen Steuersystems ist die traditionelle und bislang im Steuerrecht nicht beseitigte Mehrbelastung von Kapitaleinkommen, d. h. insbesondere von Unternehmensgewinnen und Zinseinnahmen. Löhne, Renten und andere Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten werden dagegen in lebenszeitlicher Sicht steuerlich geringer belastet. Eine solche ungleichgewichtige Belastungsstruktur des Steuersystems kann durch negative Anreizwirkungen Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen bewirken und somit zu einer schwächeren gesamtwirtschaftlichen Aktivität führen. Dieser Aktivitätsverlust gegenüber einer Situation ohne Besteuerung stellt somit Zusatzlasten der gegenwärtigen Besteuerung dar. In Deutschland zeigen sich diese Zusatzlasten auch in einer unzureichenden Investitionstätigkeit und der hierdurch

bewirkten strukturellen Arbeitslosigkeit. Dadurch werden andere belastende Faktoren wie etwa hohe Löhne bei inflexiblem Arbeitsmarkt, hohe Lohnzusatzkosten und übermäßige staatliche Bürokratie noch verstärkt.

Wie groß die effektive Steuerbelastung der Unternehmensgewinne in lebenszeitlicher Sicht ist, zeigt das in der Abb. 2 des Anhangs I dargestellte Investitionsbeispiel. Die nominelle Belastung der in Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne mit durchschnittlich 38,3 % entspricht nur der effektiven Belastung aus dem zeitlich verkürzten Blickwinkel des jeweiligen Jahres, in dem die Besteuerung erfolgt. In dynamischer Sicht kommt es jedoch zu einer ‚Lastlawine‘. Sie erklärt sich dadurch, dass die heutige Besteuerung eines für Investitionszwecke zurückbehaltenen Gewinns den Gewinn des nächsten Jahres in Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals automatisch verringert. Die hierdurch bewirkte zeitliche Steuerlastlawine steigt in dem Investitionsbeispiel über 40 Jahre von 38,3 bis auf 70,5 %. Selbst im Veräußerungsjahr wird der Unternehmer feststellen, dass die Steuerbelastung des in seinem Unternehmen investierten Gewinns noch nicht beendet ist, denn er hat nach dem Halbeinkünfteverfahren noch den Gewinn aus der Veräußerung seines Unternehmens zu versteuern. Im ungünstigsten Fall kann dies zusammen mit der schon auf der Unternehmensebene aufgelaufenen Steuerbelastung eine Gesamtbelastung von 82 % ausmachen (siehe Abb. 3 im Anhang I).

These 2:

Ausnahmeregelungen bewirken die Komplexität des Steuerrechts

Die Erhebung von Steuern verzehrt selbst Ressourcen in relevantem Umfang. Sogenannte Transaktionskosten der Besteuerung treten bei beiden Akteuren auf, d. h. sowohl bei den besteuerten Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung. Bürger und Unternehmen tragen dabei Befolgungskosten, für die Finanzverwaltung sind hingegen die Verwaltungskosten relevant, also Kosten, die durch die Abwicklung der Transaktion und deren Kontrolle verursacht werden. Dazu zählen etwa die ausbleibenden Einnahmen, die durch Verschleierung der tatsächlichen Steuerschuld durch die Steuerpflichtigen entstehen, oder die Kosten der Steuerbehörden bei der Aufdeckung dieser Verschleierung. Das konkrete Ausmaß dieser Kosten ist nur schwer abzuschätzen. Eine Untersuchung des RWI Essen der Vollzugskosten der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Jahr 1995 schätzt ihren Anteil

am Steueraufkommen auf nahezu 5 %, wovon etwa zwei Drittel auf die Steuerpflichtigen entfallen.³

Die Kosten der Erhebung von Unternehmenssteuern werden nicht allein durch die Vielfalt aus Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verursacht, sondern vielleicht in noch größerem Umfang durch die traditionellen Wege der steuerlichen Ermittlung von Unternehmensgewinnen. Da Eigenkapitalzinsen nicht abzugsfähig sind, erwächst den Unternehmen ein Nachteil durch ein steuerliches Bewertungsrecht, das aus fiskalischen Gründen dem Unternehmer – z. B. bei dem Kauf von Maschinen, Gebäuden, Vorräten usw. – nicht erlaubt, was ökonomisch geboten ist, nämlich den Sofortabzug der betreffenden Ausgaben. Bei dieser Diskriminierung ist es verständlich, dass der Unternehmer ein Interesse hat, das Bewertungsrecht so wahrzunehmen, dass er die Zahlungen seiner Steuern möglichst in die Zukunft verschiebt. Der Fiskus ist nun wiederum an einer möglichst frühen Steuerzahlung interessiert. So streitet man sich anlässlich von Betriebsprüfungen und vor Finanzgerichten, wobei es eigentlich nur um Zinsnachteile bzw. Zinsvorteile geht.

Die hohe effektive Belastung der Unternehmensgewinne und die damit ausgelösten Beeinträchtigungen der unternehmerischen Investitionen hat wohl der Gesetzgeber indirekt gespürt und mit der Begründung einer Investitionsförderung immer wieder Ausnahmen geschaffen, die zum Teil dauerhaft sind und zum Teil wieder nach gewisser Zeit abgeschafft werden, um sie durch neue zu ersetzen. Dabei übersah die bisherige Steuerpolitik die eigentliche Ursache für das Investitionsproblem: Es ist der bislang nicht erlaubte Abzug marktüblicher Eigenkapitalzinsen.

³ Siehe RWI (2003), *Ermittlung von Tax Compliance Cost*, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Essen.

These 3:

Die traditionelle Leistungsfähigkeitsorientierung führt zu ungerechten Steuerlasten in lebenszeitlicher Sicht

Das Streben nach einer gerechten Besteuerung von Einkommen wirft sowohl die Frage nach dem angemessenen Betrachtungszeitraum als auch die Frage nach den ökonomischen Auswirkungen der steuerrechtlichen Umsetzung eines bestimmten Gerechtigkeitsideals auf. Werden dem traditionellen Leitbild folgend das Kalenderjahr als Steuerabschnitt und das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen unabhängig von seiner Entstehung als Indikator der Leistungsfähigkeit gewählt, so sind die steuerrechtlichen wie auch ökonomischen Konsequenzen ziemlich eindeutig. Da dann das Steuerrecht die Besteuerung der erzielten Kapitaleinkommen ohne Ausnahmen regeln muss, werden Sparen und Investieren diskriminiert. Die Steuerpflichtigen, die sparen und investieren, haben gegenüber jenen, die ihr Einkommen lieber gleich konsumieren, eine höhere Steuerlast zu tragen. Diese Abweichung der effektiven von der mit dem Steuertarif gesetzlich vorgesehenen Steuerlast ist nicht geringfügig. Bei einem entsprechend langen Spar- und Investitionszeitraum kann die relative Belastung eines Kapitaleinkommens mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuersatzes betragen (siehe die Lastrechnungen in den Abb. 2 und 3 des Anhangs I).

2. Intellektueller Schlüssel – das Leitbild des Lebenszeiteinkommens

Der intellektuelle Schlüssel zur Beseitigung der aufgezeigten Probleme im Bereich der (jährlichen) Einkommens- und Gewinnbesteuerung liegt darin, den Barwert aller jährlichen Beiträge zum Lebenseinkommen als Grundindikator der Leistungsfähigkeit aufzufassen und diesen nur ein einziges Mal steuerlich zu belasten. Somit wird das verfassungsmäßig verankerte Leistungsfähigkeitsprinzip in dynamischer Weise interpretiert. In diesem Sinne hat z. B. der bekannte Steuerrechtler Klaus Tipke die Orientierung am Lebenseinkommen als ideale Umsetzung des Prinzips einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bezeichnet. Kapitalbildung beruht im wesentlichen auf der Lebensarbeitsleistung der Bürgerinnen und Bürger. Sollen also gleiche lebensbezogene Leistungsfähigkeiten zu gleichen Steuerlasten führen, dann muss ein effizientes Einkommensteuersystem Arbeits- und Kapitaleinkünfte steuerlich gleich

belasten. Kumulative Belastungswirkungen über den Lebenszyklus müssen bei den Ersparnissen der Bürger und den Unternehmensgewinnen vermieden werden.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird bei der Einfachsteuer über sämtliche Einkünfte eines Bürgers aus seinen erwerbswirtschaftlichen Marktbeteiligungen erfasst. Durch den Abzug eines Lebensgrundbedarfs (Freibetrag, Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung u.a.) wird dabei auch der verfassungsmäßig gebotenen Besteuerung nach der humanen Leistungsfähigkeit (subjektives Nettoprinzip) Rechnung getragen. Weil Gewinne von Unternehmen – thesauriert oder ausgeschüttet – letztendlich Einkommen ihrer Eigentümer bzw. Anteilseignern darstellen, verlangt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit schließlich auch, dass bei der Ausgestaltung des Steuerrechts soweit wie nur praktisch möglich eine Besteuerung der Unternehmensgewinne bei ihren Eigentümern und Anteilseignern erfolgt.

These 4:

Die jährliche Spar- und Zinsbereinigung sichern die Einmalbelastung des Lebenseinkommens

Für die Ausgestaltung eines an der Einmalbelastung des Lebenseinkommens ausgerichteten Steuerrechts stehen die Methoden der Spar- und Zinsbereinigung zur Verfügung. Bei den Unternehmensgewinnen kann die lebenszeitlich zu garantierende Einmalbelastung erhebungstechnisch einfach nach der *Methode der Zinsbereinigung* über den *Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen* neben dem bestehenden Abzug von Kreditzinsen garantiert werden. Damit ist gewährleistet, dass Steuerlast und Steuersatz in lebenszeitlicher Sicht übereinstimmen (siehe hierzu das Investitionsbeispiel in Abb. 5 des Anhangs I). Eigenkapitalzinsen werden auch Schutzzinsen genannt, weil Unternehmensgewinne mit ihrem Abzug gegen eine Mehrfachbelastung in der Zeit geschützt sind. Hiermit korrespondiert die *Steuerfreiheit marktüblicher Sparzinsen des Bürgers*, da diese bereits dadurch steuerlich vorbelastet sind, dass sie mit einem aus versteuerten Einkommen gebildeten Sparkapital erzielt wurden.

Die Einmalbelastung von Einkommen in lebenszeitlicher Sicht kann aber auch nach der Methode der Sparbereinigung erreicht werden, die man auch die Methode der nachgelagerten Einkommensbesteuerung nennt. Hier führt die Bildung von Sparkapital zu abzugsfähigen Be-

trägen. Erst wenn das derart steuerfrei gebildete Sparkapital und die damit erwirtschafteten Erträge den Sparkonten entnommen werden, unterliegen sie der Einkommensbesteuerung. Die *sparbereinigte (nachgelagerte) Besteuerung von Einkommen* – sie wird schon derzeit bei Beamtenpensionen, Betriebsrenten und der Riesterrente praktiziert und nach dem gesetzlich vorgesehenen Anpassungsprozeß zukünftig auch bei den gesetzlichen Renten die Regel sein – kommt im Rahmen des hier vorgeschlagenen Reformkonzepts ausschließlich bei den Renten zur Anwendung. Wird dieses Konzept umgesetzt, so wird die Sparbereinigung in Zukunft umfassender als derzeit bei den freiwillig angesparten Renten wahrgenommen werden können.

Da bei der *Einfachsteuer* grundsätzlich das Lebenseinkommen natürlicher Personen „durch eine Besteuerung ihrer jährlichen Einkommen einmalig, gleichmäßig und auf einfache Weise steuerlich belastet“ wird, gewährleistet dieses Konzept die intertemporale Neutralität der Konsumententscheidung. Die nachgelagerte Besteuerung der Renten und die Zinsbereinigung der übrigen Kapitaleinkommen durch den Schutzzins sorgen dafür, dass die Einkommensverwendung für den heutigen wie den morgigen Konsum unterschiedslos belastet wird. Somit trägt auch das gesparte und nicht nur das konsumierte Einkommen eine Steuerlast. Für die Unternehmen sorgt der Abzug von Eigenkapitalzinsen für Investitions- und Finanzierungsformneutralität, und somit auch für Inflationsneutralität im Sinne der Verhinderung von Scheingewinnbesteuerung.

These 5:

Der Lebensgrundbedarf bleibt über das ganze Leben steuerlich unbelastet

Es ist verfassungsgemäß geboten, einen individuellen Lebensgrundbedarf vor einer steuerlichen Belastung zu schützen. Nur das Konzept einer am Lebenseinkommen orientierten Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfordert zwingend, dass dieser Schutz über das ganze Leben des Bürgers gewährleistet ist. Dies wird dadurch ermöglicht, dass auch im Alter über sparbereinigt angesparte Renten ein steuerbares Einkommen verfügbar ist, von dem nach Maßgabe gesellschaftlicher Vorstellungen über den Schutz eines Lebensgrundbedarfs bestimmte persönliche Abzüge (Grundfreibetrag, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Unterhaltsbeiträge u. Ä.) vorgenommen werden können.

These 6:

Die horizontale, vertikale und zeitliche Verlustverrechnung ist konstitutiv

Natürliche Personen können im Konzept der *Einfachsteuer* nicht nur Gewinne und Verluste aus verschiedenen Erwerbstätigkeiten einer bestimmten Art saldieren (horizontale Verrechnung), sondern auch den positiven Gesamtbetrag von Einkünften z. B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit mit einem Verlust aus der Beteiligung am Gewinn einer Personengesellschaft verrechnen (vertikale Verlustverrechnung).

Ein natürliches Element des Leitbilds der Einmalbelastung des Lebenseinkommens ist die Verrechnung des aktuellen Gewinns mit früheren Verlusten eines Unternehmens, denn nur so lässt sich gewährleisten, dass der Gesamtgewinn eines Unternehmens nur einmal steuerlich belastet wird. Eine Besteuerung hingegen, die – mit allen oben geschilderten Schwächen – dem traditionellen Leitbild eines jährlichen Steuerabschnitts folgt und sich nach dem Zugang des Reinvermögens richtet, also der Differenz aus Vermögenszuflüssen und -abflüssen im Steuerjahr, muss der Verlustvortrag als steuerliches Schlupfloch betrachtet werden. Dem entgegen ergibt sich nach der *Einfachsteuer* gerade aus der Verrechnung heutiger Gewinne mit früheren Verlusten der heute steuerbare Teil des Gesamtgewinns. Verlustvorträge sind hier systemimmanent und keine Ausnahme!

Verluste, die im Gesamtbetrag aller Markteinkünfte (Erwerbseinkommen) nicht ausgeglichen werden, sind also in den nächsten Steuerabschnitt vorzutragen. Dort können sie einschließlich der darauf entfallenden Schutzzinsen mit einem positiven Erwerbseinkommen verrechnet werden. Die zusätzlich abzugsfähigen Schutzzinsen ergeben sich durch Anwendung des gesetzlich vorgegebenen Schutzzinssatzes auf den vorgetragenen Verlust. Hierdurch wird gewährleistet, dass diejenigen, die ihre Verluste nicht im gleichen, sondern erst in einem späteren Steuerabschnitt ausgleichen können, nicht gegenüber jenen benachteiligt werden, die dies bereits im Jahr ihrer Entstehung vermögen.

3. Operationalisierung des Konzepts – die Einfachsteuer funktioniert

Der Weg vom intellektuell ansprechenden Konzept zur konkreten Umsetzung in der Praxis ist der entscheidende Test für jedes Reformkonzept. Die zentrale Herausforderung für ein in sich konsistentes System der Einkommens- und Gewinnbesteuerung ist die Behandlung der Unternehmensgewinne. Letztendlich wird die Steuerlast immer von natürlichen Personen getragen, entweder direkt oder in ihrer Rolle als Anteilseigner der besteuerten Unternehmen. Eine Besteuerung von Unternehmen, die diese grundsätzliche Erkenntnis nicht berücksichtigt, verzerrt die Wahl der Rechts- und Finanzierungsform von Unternehmen. Die *Einfachsteuer* hingegen löst dieses Problem weitgehend durch die neuartige Konstruktion sogenannter Durchreichgesellschaften (siehe nachfolgende These 8).

Zu Recht wird das augenblickliche Steuersystem für seine Komplexität kritisiert, die nicht zuletzt durch die Existenz sogenannter steuerlicher Schlupflöcher zustande kommt. Einerseits verwässern derartige Ausnahmen die Systematik der Steuererhebung und höhlen die Bemessungsgrundlage – und somit das Steueraufkommen – aus. Andererseits sorgen sie dafür, dass die Steuerpflichtigen trotz der hohen tariflichen Steuerbelastung effektiv geringer belastet werden. Eine umfassende Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung, die auf eine Wiederherstellung eines Systems abzielt, muss jedoch gleichzeitig die steuerlichen Schlupflöcher schließen, wenn sie die wechselseitige Konsistenz zwischen Gesetz und Praxis wiederherstellen will.

Daher sehen alle vorliegenden Reformkonzepte in der Tendenz eine Absenkung der tariflichen Steuersätze auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau und gleichzeitig eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage vor. Übersehen wird hierbei jedoch, dass die Ausweitung der Bemessungsgrundlage nur in einem System mit Abzug von Eigenkapitalzinsen garantiert, dass hierdurch die Belastung nicht wieder kontraproduktiv steigt. Auch im Konzept der *Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises* ist kein Platz für steuerliche Schlupflöcher. Allerdings bezieht dieses Reformkonzept seine Stärke nicht zuletzt aus seinem klaren und einfachen steuersystematischen Leitbild des Lebenszeiteinkommens.

These 7:

Vereinfachtes System der Einkunftsarten und einfacher Steuertarif

Die Einfachsteuer kommt mit wenigen Einkunftsarten aus (siehe Abb. 6 im Anhang I). Sie unterscheiden sich jedoch aus ökonomischer Sicht, so dass eine weitere Zusammenfassung nicht sinnvoll ist. Das hier verfochtene lebenszeitorientierte Leitbild überprüft in jedem Steuerabschnitt alle Arten von Markteinkünften dahingehend, ob sie bereits früher steuerlich vorbelastet wurden oder künftig belastet werden. Die *Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit* sind dabei umfassend, d. h. ohne Ausnahmen definiert.

Die zu den *Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit* gehörenden *Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten* natürlicher Personen sollen alle Einkünfte erfassen, die aus einer selbständig, nachhaltig und über Marktbeteiligungen mit Gewinnerzielungsabsicht unternommenen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Hierzu gehören die bisherigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung. Die unternehmerischen Einkünfte sind mit dem Gewinn des vom Einzelunternehmer geführten Unternehmens identisch. Dem Konzept der Einmalbelastung entsprechend werden diese Gewinne bei ihrer Ermittlung grundsätzlich um die standardisierten Eigenkapitalzinsen bereinigt.

Die *Einkünfte aus zugerechneten Gewinn- bzw. Verlustanteilen aufgrund von Beteiligungen* betreffen die den Gewinnbeteiligten (Anteilseigner u. Ä.) einer Durchreichgesellschaft (siehe nachfolgende These 8) persönlich zugerechneten Gewinne bzw. Verluste. Diese Zurechnung ist vergleichbar mit der gegenwärtigen transparenten Besteuerung der Gewinne von Personengesellschaften. Bei den *Einkünften aus Finanzkapitalanlagen* erfordert das Konzept der Einmalbelastung, dass nur nicht-marktübliche Zinsen zu versteuern sind – davon aber nur jener Teil, der die standardisierte Verzinsung des Anlagekapitals übersteigt (Methode der Zinsbereinigung). *Vorsorgeeinkünfte* sind gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Beamtenpensionen und freiwillig angesparte Renten, die der Methode der Sparbereinigung entsprechend zu versteuern sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen resultieren letztlich daraus, dass die betreffenden Unternehmen Investitionen aus ihrem versteuerten Gewinn getätigt haben oder dies in Zukunft tun werden, so dass sich der Marktwert des Unternehmens an der Börse erhöht hat.

Würden die so fundierten Gewinne von den Aktionären zu versteuern sein, dann wäre dies eine persönliche Steuer auf den bereits auf der Unternehmensebene versteuerten Gewinn. Sind Veräußerungsgewinne nicht fundiert, d. h. spekulativ begründet, so folgt ihnen zeitlich verzögert ein entsprechender Veräußerungsverlust bei dem Erwerber. Solche Gewinne könnte man versteuern bzw. solche Verluste verrechnen. Sie lassen sich jedoch nicht von den fundierten Gewinnen bzw. Verlusten ermittlungstechnisch trennen. In der *Einfachsteuer* ist deshalb die Versteuerung von Veräußerungsgewinnen und die Verrechnung von Veräußerungsverlusten zur Gewährleistung der steuerlichen Einmalbelastung bereits versteuerter Unternehmensgewinne nicht vorgesehen.

Persönliche Abzüge umfassen einen Grundfreibetrag für den Lebensgrundbedarf, Beiträge zur Krankenversicherung im Umfang der gesetzlichen Beiträge, Unterhaltsleistungen bis zur Höhe des dem Unterhaltsempfänger zustehenden Freibetrags und Ausgaben zur beruflichen Bildung unterhaltener Kinder. Andere derzeitige Abzüge, die sich nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit rechtfertigen lassen, sollten – zielgenauer gestaltbar und gleichmäßiger – durch Transferleistungen ersetzt werden.

Ein wichtiges Element der gesellschaftlichen wie wirtschaftspolitischen Diskussion in Deutschland ist die *familiengerechte Besteuerung von Einkommen*. Ein ideales Konzept der Besteuerung von Einkommen und Gewinnen kann familiengerecht ausgestaltet werden, indem Verheiratete ihre Einkommen zu einem Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft (Konzept Ehegattensplitting) zusammenfassen können und das Einkommen unterhaltener Kinder, sofern es eine bestimmte Betragsgrenze nicht übersteigt, dieser Unterhaltsgemeinschaft zugerechnet wird.

Der bisherige direkt *progressive Einkommensteuertarif* mit stark steigender Grenzsteuerbelastung hat in der Tendenz zu Verhaltensanpassungen der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung geführt und somit eine Erosion der Bemessungsgrundlage sowie auch eine stark steigende Schattenwirtschaft ausgelöst. Somit werden die Absicht, mit hohen Grenzsteuersätzen ein hohes Aufkommen zu erzielen, nicht wie gewünscht erreicht. Daher sollte die Steuersatzprogression langfristig aufgegeben werden. Aus diesem Grund hat der *Heidelberger Steuerkreis* schon 2001 für die Endversion der Einfachsteuer einen Tarif mit einem *einheitlichen Steuersatz* („flat rate“) auf persönliche Einkommen und Unternehmensgewinne vorgeschlagen. Unternehmensgewinne sind dabei mit 25 % zu versteuern. Der Einkommensteuersatz setzt sich aus einem allgemeinen Teil und einem von der Gemeinde bestimmten Teil zusam-

men. Der allgemeine Teil wird so festgesetzt, dass er zusammen mit dem kommunalen Teil im Durchschnitt auch etwa bei 25 % liegt.

Es bestehen kaum Zweifel, dass nur mit einem einheitlichen Steuersatz das Höchstmaß an Einfachheit in der Einkommens- und Gewinnbesteuerung erreichbar wird. Im Übrigen wird auch bei einheitlichem Steuersatz auf Grund des Abzugs eines Lebensgrundbedarfs eine indirekt progressive Belastung von Markteinkommen erreicht. Die Einführung einer *Steuerautonomie der Gemeinden* bezüglich der Einkommensteuer ihrer Bürger ist steuerwissenschaftlich abgesichert und – z. B. in der Schweiz – erfolgreich praktiziert worden. Unter theoretischen Aspekten gibt es keinen Grund, die Festlegung des gemeindlichen Steuersatzes zu begrenzen. Damit kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesamtsteuersatz der Einkommensteuer in den einzelnen Gemeinden das Durchschnittsniveau von 25 % übersteigt.

These 8:

Transparente Besteuerung der Gewinne persönlich geführter Gesellschaften

Eine Erfolgsgeschichte des US-amerikanischen Steuerrechts ist das Rechtsinstitut der *S-Corporation*, welches erlaubt, die Gewinne persönlich geführter Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen direkt den Gesellschaftern zuzurechnen. Das Konzept der *Einfachsteuer* fasst nach diesem Vorbild mit der neuen Konstruktion der *Durchreichgesellschaft* persönlich geführte inländische Gesellschaften jeglicher Rechtsform zusammen, so dass ihre Gesellschafter – wie derzeit allein die Gesellschafter von Personengesellschaften – in den Genuss der steuermindernden Abzüge für den (je nach Zahl der von ihnen unterhaltenen Personen schwankenden) Lebensgrundbedarf kommen. Durch diese Konstruktion ist die Wahl der Rechtsform für persönlich geführte Gesellschaften von der Einkommensteuer entkoppelt (*Rechtsformneutralität*). Damit wird zugleich dem Grundkonzept der Einkommensteuer als Steuer natürlicher Personen besonders Rechnung getragen.

Die Gewinne der Publikumsgesellschaften, beispielsweise der Aktiengesellschaften, lassen sich hingegen nur schwerlich direkt den Gesellschaftern zurechnen, da sie typischerweise einen großen und ständig wechselnden Kreis von Anteilseignern aufweisen, die zudem häufig

ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland haben. Ihre Gewinne werden daher im Rahmen der *Einfachsteuer* abschließend auf der Ebene der Gesellschaften besteuert.

These 9:

Ermittlung und Zinsbereinigung von Unternehmensgewinnen

Die Methode der Zinsbereinigung führt dazu, dass die Steuerbelastung nicht von dem jeweiligen bilanziellen Bewertungsrecht abhängt. Neben einer Gewinnermittlung nach der bilanzorientierten Reinvermögensrechnung kann auch eine solche nach der Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) wahrgenommen werden. Anders als nach heutigem Steuerrecht bewirkt der Abzug von Eigenkapitalzinsen (Schutzzinsen), dass ein Wechsel der Gewinnermittlungsmethode zwar den Zeitverlauf der Steuerzahlungen, nicht aber ihren Barwert und damit die Nettorendite der Investitionen beeinflusst.

Das für die Ermittlung der Schutzzinsen berücksichtigungsfähige Eigenkapital lässt sich un schwer aus der Steuerbilanz der Vermögensrechner oder den Bestandsverzeichnissen der Überschussrechner ermitteln. Die Ermittlungstechniken hierfür sind nicht nur vollständig entwickelt, sondern bereits in der Praxis angewendet worden.

4. Verwirklichung in der realen Welt – das Übergangsmodell ebnet den Weg

Unter den augenblicklich in Deutschland diskutierten Reformkonzepten ist die *Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises* das einzige, das sowohl eine theoretisch fundierte Basis und konkrete Umsetzungsvorschläge vorweisen kann als auch in seinen Grundzügen bereits einen Praxistest bestanden hat. Sie zählt daher zu den ernsthaftesten Kandidaten für ein zukunftsweisendes deutsches System der Einkommens- und Gewinnbesteuerung. Die *Einfachsteuer* wurde von Rose 2001 mit einem Gesetzentwurf vorgestellt⁴ und in den letzten Jahren sukzes-

⁴ Zum Konzept, den rechtlichen Grundlagen und praktischen Anwendungen der Einfachsteuer siehe www.einfachsteuer.de

sive weiterentwickelt. Im Jahre 2003 wurde sie mit geringfügigen Modifikationen im Distrikt Brcko von Bosnien und Herzegowina eingeführt, und zwar nach einem von Rose vorgelegten Entwurf für ein neues Einkommensteuergesetz.⁵

Von 1994 bis 2000 wurden die Gewinne kroatischer Unternehmen nach dem reinen Modell der Zinsbereinigung besteuert, das der Würzburger Betriebswirt Wenger konzipiert hatte. Seine Abschaffung hatte rein politische Gründe, denn es funktionierte in der Praxis bestens. Zudem hat es auch dazu beigetragen, dass Kroatien in den späten 90ziger Jahren – Tschechien ausgenommen – mehr als alle seine Nachbarländer ausländische Direktinvestitionen anzog. Abzüge von Eigenkapitalzinsen gab es für eine gewisse Zeit auch in Österreich und Italien. Sie entsprachen allerdings nicht dem reinen Konzept der Zinsbereinigung und waren zudem auch noch unnötig komplex ausgestaltet. Im Fürstentum Liechtenstein können Unternehmen, die der Erwerbssteuer unterliegen, schon seit längerer Zeit 3 % ihres Eigenkapitals als Gewinnungskosten (Betriebsausgaben) abziehen.

Da die meisten Länder jedoch derzeit noch eine traditionelle Methode der Gewinnermittlung praktizieren und einen Abzug von Eigenkapitalzinsen nicht erlauben, würde Deutschland mit der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ aus der Sicht internationaler Investoren höchst attraktive steuerliche Rahmenbedingungen bieten. Diese Perspektive hatten wohl auch die belgischen Steuerpolitiker im Auge, als sie im Jahre 2005 im Parlament eine Reform verabschiedeten, mit der ihren Unternehmen ab 2007 der Abzug von Eigenkapitalzinsen gewährt wird. Wie der internationale Vergleich der effektiven Durchschnittssteuersätze und Grenzsteuersätze für Gewinne zeigt (siehe Abb. 10 im Anhang I), dürfte mit diesem Schritt die Attraktivität des Investitionsstandorts Belgien erheblich gesteigert werden. Würde Deutschland diesem Beispiel folgen, dann könnte es in einem Schritt zusammen mit Belgien die Spitzenposition im internationalen Steuerwettbewerb erlangen, mit einem Gewinnsteuersatz von 25 % sogar Belgien überflügeln.

Die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes bei gleichzeitiger Abschaffung aller systemfremden Vergünstigungen nach dem Referenzmodell der Einfachsteuer ist derzeit politisch nicht mehrheitsfähig und wird zum anderen wohl auch noch längere Zeit nicht von der Bevöl-

⁵ Der Gesetzentwurf für Brcko wurde im Rahmen eines von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn, durchgeführten Beratungsprojekts entwickelt.

kerungsmehrheit getragen. An dieser Frage sollte jedoch ein steuersystematischer Schritt in die richtige Richtung in keinem Falle scheitern. Aus diesen Gründen werden im Rahmen des vorzuschlagenden Übergangmodells der Progressionstarif der Einkommensteuer und eine Reihe der bisherigen Ausnahmetatbestände nicht angetastet. Die Abflachung des Progressionstarifs – so sinnvoll sie unter konzeptionellen Erwägungen sein mag – ist nicht das vorrangige Ziel der hier vorgeschlagenen Steuerreform, sondern die Schaffung investitionsfreundlicherer steuerlicher Rahmenbedingungen. Dies ist nicht zuletzt auch wegen der derzeitigen finanziellen Engpässe in den öffentlichen Budgets geboten.

In dem Übergangmodell wird weiterhin akzeptiert, dass die in Unternehmen zurückbehaltenen Gewinne wie gegenwärtig schon bei der Körperschaftsteuer mit einem Satz besteuert werden, der deutlich unter dem Spitzensatz des Einkommensteuertarifs liegt. Das ist allein schon zur Etablierung einer international attraktiven Unternehmenssteuer unabdingbar. *Wenn sich die Praxistauglichkeit des Übergangmodells zur Einfachsteuer und ihre positiven Wirkungen auf Investition und Wachstum dem Beobachter offenbart haben, kann auf dieser sichereren empirischen Basis die Debatte um eine Tarifabflachung und Abschaffung unsystematischer Ausnahmen umso fundierter geführt werden. Unabhängig vom Ausgang der Debatte wäre dann aber bereits ein besseres Steuersystem etabliert.*

These 10:

Vorschlag eines Übergangmodells mit „Zinsbereinigter Gewinnsteuer“

Wir plädieren mit Nachdruck für die Einführung der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ mit einem international attraktiven Satz von 25 %. Sie erfasst die in Unternehmen jeglicher Rechtsformen zurückbehaltenen Gewinne, soweit sie nicht beim Einzelunternehmer und bei Durchreichgesellschaften transparent, d. h. nach dem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern sind. Werden nach der zinsbereinigten Gewinnsteuer versteuerte Unternehmensgewinne ausgeschüttet, so unterliegen sie im Rahmen der Einkommensteuer dem Halbeinkünfteverfahren (Ausschüttungssteuer). Werden zurückbehaltene Gewinne in Höhe der standardisierten Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet und konsumiert, werden sie somit erstmalig und endgültig mit bis zu 22,16 % (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne „Reichensteuer“) besteuert. Stammen Ausschüttungen aus mit 25 % versteuerten Gewinnanteilen, so beträgt die

Gesamtsteuer letztlich 42,69 % [$0,25 \times 1,055 + 0,2216 \times (1 - 0,25 \times 1,055) = 0,4269$], d. h. sie fällt ein wenig geringer aus als der Spitzensatz des geltenden Einkommensteuertarifs (44,31 % inkl. Solidaritätszuschlag, ohne „Reichensteuer“).

Nicht nur dem im eigenen Unternehmen sparenden Unternehmer, sondern auch dem verzinslich sparenden Arbeitnehmer sollte die Möglichkeit geboten werden, die Mehrfachbelastung seines Kapitaleinkommens zu reduzieren. Verbleiben deshalb die Beträge marktüblicher *Zinsen aus Finanzkapitalanlagen* auf qualifizierten Anlagekonten bei Banken und ähnlichen Finanzinstituten, so unterbleibt zunächst ihre Besteuerung – vergleichbar mit der steuerfreien Thesaurierung von Eigenkapitalzinsen bei Unternehmen. Zu versteuern sind diese Kapitaleinkommen erst dann, wenn sie vom Steuerpflichtigen aus dem Anlagebestand entnommen werden. Wird diese Entnahme vollzogen, so unterliegt der Entnahmebetrag der Ausschüttungssteuer. Diese Vorgehensweise kommt somit der Sparbereinigung der Kapitaleinkünfte sehr nahe. Abb. 7 im Anhang I fasst das vorgeschlagene System der Einkommens- und Gewinnbesteuerung zusammen. Die Kernelemente des Übergangsmodells werden im Anhang II illustriert.

Die Abschaffung der Mehrfachbelastung von Kapitaleinkommen würde in einem integrierten Gesetz ideal umgesetzt. Den möglichen Einstieg in eine verbesserte Steuersystematik kann jedoch schon das Übergangsmodell leisten, das sich auf bestehende Gesetze, also auf das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz stützt. Dies kann mit dem Reformmodell des Heidelberger Steuerkreises nur deshalb gelingen, weil es die bestehende Steuersystematik weiterentwickelt, nicht aber das Steuerrecht revolutioniert. Es geht eigentlich darum, dem im gegenwärtigen Steuerrecht ohnehin bereits teilweise verwirklichten Leitbild der Besteuerung des Lebensinkommens im Sinne eines evolutionären Fortschritts weitere Geltung zu verschaffen.

Mit dem Übergangsmodell wird die bisherige steuerliche Diskriminierung des Sparens, die aus der Überbelastung von Zinsen außerhalb des Sparerfreibetrags resultiert, maßgeblich reduziert. Ebenso wird die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne vermieden, soweit sie der Finanzierung von Investitionen dienen. Die Selbstfinanzierung von Investitionen ist wegen der Tarifbegünstigung zurückbehaltener Gewinne keineswegs gegenüber der Beteiligungsfinanzierung steuerlich begünstigt. Unternehmen können nämlich auch auf die qualifizierten Bankkonten ihrer Eigentümer bzw. Anteilseigner gewinnbesteuerte Teile des Unternehmensgewinns übertragen, ohne darauf eine Ausschüttungssteuer zu entrichten. Erst wenn

diese Gewinne aus dem qualifizierten Anlagekonto entnommen werden, kommt die Ausschüttungssteuer zum Tragen. Die Anteilseigner müssen also diesen Gewinn aus rein steuerlichen Gründen nicht im Unternehmen belassen (kein steuerlicher Lock-In-Effekt), sondern können ihn auch anderweitig anlegen, wenn sie dort eine höhere Rendite erzielen. Das Übergangsmodell ist damit also neutral bezüglich der Entscheidung für verschiedene Finanzierungsformen (Selbst-, Beteiligungs- und Fremdfinanzierung).

Da nun die Zinsbereinigung auf der Unternehmensebene sowohl für Realinvestitionen als auch für Alternativanlagen in Finanzkapital gilt, ist die Neutralität der Investitionsentscheidung im Hinblick auf die Rangfolge alternativer Investitionsprojekte auch im Übergangsmodell weitestgehend gewährleistet.

These 11:

Vorschlag „Vier Gemeindesteuerquellen“

Die deutschen Kommunen befinden sich in einer ernsthaften Finanzkrise, die systembedingt entstanden ist. Ursprünglich als faires Äquivalent zu der von den Unternehmen lokal genutzten Infrastruktur konzipiert, ist die Gewerbesteuer im internationalen Standortwettbewerb ein wichtiger Faktor, der zu der vergleichsweise hohen steuerlichen Belastung von in Deutschland ansässigen Unternehmen geführt hat. Letztendlich ist eine gesondert erhobene Gewerbesteuer mit einem investitionsfreundlichen, standortattraktiven und transparenten System der Gewinnbesteuerung nicht verträglich. Sie muss daher abgeschafft und durch ein anderes Instrument ersetzt werden. Das zur *Einfachsteuer* passende kommunale Steuersystem sieht eine geeignete Mischung aus Besteuerungsansätzen vor, die ihre Steuerbasis einerseits aus der Wohnbevölkerung und andererseits aus den ortsansässigen Unternehmen ableitet, ohne jedoch die Attraktivität des Investitionsstandorts zu gefährden.

Das vorgeschlagene kommunale Steuersystem besteht aus (i) einer Grundsteuer, (ii) einer kommunalen Einkommensteuer auf die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer (mit nach oben begrenztem Steuersatz in den ersten Einführungsjahren) und (iii) einem neu zu gestaltenden Anteil an der Umsatzsteuer. Dieser Anteil ist auf die Gemeinden nach Maßgabe der gebietsbezogenen Arbeitseinkommen und Kosten des unternehmerischen Realkapitals zu verteilen. Gemeinden, die durch eine attraktive Infrastruktur und andere

Dienstleistungen auf ihren Gebieten für mehr Beschäftigung und höhere Realinvestitionen sorgen, werden daher durch höhere Einnahmen aus dem Umsatzsteueranteil belohnt. Wegen bislang noch nicht verfügbarer statistischer Daten kann die Verteilung des neuen Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Übergangsmodell zunächst nur nach den gebietsbezogenen Arbeitseinkommen vorgenommen werden.

Der Heidelberger Steuerkreis empfiehlt weiterhin eine Reform der *Grundsteuer* durch Ausrichtung der Bemessungsgrundlagen nach Bodenrichtwerten und Abbau von Steuerbefreiungen. Die Grundsteuer entspricht einer Besteuerung der gewerblichen Nutzer gemeindlicher Leistungen entschieden besser als die heutige *Gewerbsteuer*. In der Übergangszeit lässt es sich nicht vermeiden, die Gemeinden an den Einnahmen aus der Gewinnsteuer zu beteiligen. Dies kann dadurch geschehen, dass der allgemeine Gewinnsteuersatz so reduziert wird, dass den Gemeinden über die Erhebung eines nach oben begrenzten *kommunalen Gewinnsteuersatzes* auf die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer eine vierte steuerliche Finanzierungsquelle zur Verfügung steht. (Siehe auch das Vier-Säulen-Gemeindesteuer-Modell in Abb. 9 des Anhangs I.)

These 12:

Zukunftsperspektiven und fiskalische Feinjustierung

Die positiven Effekte der Umsetzung des Übergangsmodells sind vor allem in dreierlei Hinsicht zu würdigen. Das Übergangsmodell demonstriert erstens, dass auch eine schrittweise Umsetzung des Einfachsteuermodells möglich ist. Ein derartiger Schritt ist dringend erforderlich. Deutschland steht mit einer gesetzlichen steuerlichen Belastung des Realkapitals von 38,3 % und einer effektiven Belastung von 35,7 % nach Griechenland, Frankreich und Spanien am Ende des europäischen Belastungsvergleichs. Mit dem Übergangsmodell ließe sich dies schlagartig ändern. In eine ähnlich günstige Ausgangsposition dürfte im übrigen auch Belgien geraten, das ab 2007 für seine Unternehmen die Steuerfreiheit einer marktüblichen Rendite des Investitionskapitals einführt.

Eine derartige marktorientierte Unternehmensteuerreform könnte Investitionen, die bislang aus steuerlichen Gründen unrentabel waren, plötzlich wieder lohnend machen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, deren Eigenkapitalbasis durch die dann

attraktivere Gewinnthesaurierung und damit auch das Sparen im eigenen Unternehmen wesentlich gestärkt werden könnte. Da die Kapitalverlagerung ins Ausland ebenso vermindert wie die Investitionsbereitschaft aus dem Ausland erhöht werden dürfte, könnte die Reform einen spürbaren Investitions- und Wachstumsschub auslösen. Nur bei gesteigertem Wirtschaftswachstum dürfte es gelingen, die Arbeitslosigkeit in Deutschland abzubauen.

Zudem würden mit dem marktorientierten Steuersystem voraussichtlich auch die Bedingungen dafür geschaffen, dass umfangreiche Teile der Schattenwirtschaft ihren Weg in die Legalität zurückfänden. Darüber hinaus passt sich die „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ der Ertragsituation des Unternehmens optimal an. Bei steigenden Renditen und damit steigender Leistungsfähigkeit steigt die jährliche Steuerbelastung (siehe Abb. 4 im Anhang I) und nähert sich dem Höchstsatz von 25 % kontinuierlich an. Verschlechtert sich die Ertragslage und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, so sinkt hiermit auch die Steuerbelastung. Ab dem angenommenen jährlichen Kapitalexistenzminimum von 5 % entfällt die Gewinnsteuerzahlung. Damit entspricht die mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer verbundene Steuerbelastung auch dem verfassungsmäßigen Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Einführung eines marktorientierten Systems der Gewinnbesteuerung nach dem Konzept der Zinsbereinigung dürfte zweitens ohne eine Erhöhung der Sätze anderer Steuern möglich sein. Hierzu können und müssen einzelne Reformschritte zunächst aus dem Abbau unsystematischer Subventionen direkter oder steuerlicher Art und dann aus dem steigenden Gesamtsteueraufkommen aufgrund des neuen Wirtschaftswachstums finanziert werden. Dass eine problemlose Umsetzung des Einfachsteuerkonzepts im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer grundsätzlich möglich ist, wurde mit dem Potsdamer Mikrosimulationsmodell schon vor einigen Jahren belegt. So hätte schon im Jahr 2005 eine Umsetzung des Reformentwurfs mit einer Flat-rate von 24,1 % erfolgen können. Werden auf absehbare Zeit der heutige Progressionstarif und die bestehenden Steuervergünstigungen erhalten, dann sollte die Übergangslösung erst recht ohne größere Aufkommensausfälle zu verkraften sein.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Aufkommen aus der Gewinnbesteuerung sind allerdings weitaus schwieriger abzuschätzen – ein Tatbestand, der im übrigen auf alle vorgelegten Reformentwürfe zutrifft. Aus statistischen und methodischen Gründen konnte in Deutschland noch kein verlässliches Simulationsmodell für den Unternehmenssektor entwickelt werden. Daher konnten bisher nur grobe Abschätzungen ermittelt werden. Eigene Be-

rechnungen auf der Basis einer allerdings älteren Unternehmensdatenbasis haben gezeigt, dass infolge eines tendenziell (aus steuerlichen Gründen) niedrigen Eigenkapitals die Eigenkapitalrenditen der deutschen Unternehmen relativ groß sind. Dabei lagen die Kapitalrenditen bei kleinen Einzelunternehmen bis hin zu großen Personengesellschaften zwischen 31,4 % bis 33 % und bei kleinen Kapitalgesellschaften bis zu großen Publikumsgesellschaften zwischen 8,4 % und 29 %. Bei einem angenommenen Schutzzins von 5 % ergab sich eine Verminderung der Bemessungsgrundlage bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 2 % bis 15 % und bei der Gruppe der Kapitalgesellschaften zwischen 6 % und 17 %. Im gewichteten Durchschnitt belief sich der Schutzzinsabzug auf 7,4 % der Bemessungsgrundlage.

Auf der Schätzbasis des Jahres 1998 – also dem Jahr vor dem Zusammenbruch des Körperschaftsaufkommens in Folge der Eichel-Steuerreform, der im übrigen auch nicht korrekt prognostiziert worden ist – würden sich bei einem Aufkommen von ca. 18,5 Mrd. DM Ausfälle bei der Körperschaftsteuer in Größenordnungen von ca. 1,4 Mrd. DM (oder 710 Mio. €) ergeben haben. Die nur schwer abschätzbaren Ausfälle der Einkommensteuer aus der Besteuerung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürften deutlich unter diesem Betrag gelegen haben, während bei der Gewerbesteuer ähnliche Größenordnungen zu erwarten wären. Insgesamt können für die Zinsbereinigung also Auswirkungen von unter 2 Mrd. € erwartet werden, da erst in 2005 das Körperschaftsteueraufkommen sich dem des Jahres 1999 wieder anzunähern beginnt.

Das Vier-Säulen-Modell der Gemeindebesteuerung des Heidelberger Steuerkreises umfasst insbesondere auf kommunaler Ebene steuerliche Kompensationsmöglichkeiten (beispielsweise bei der Grundsteuer), welche diesen Aufkommensausfall verkraftbar machen. Zudem können Abschreibungen weniger degressiv und Rückstellung in geringerem Umfang gestattet werden. Die Unternehmen werden wegen des höheren Abzugs von Eigenkapitalzinsen dadurch nicht benachteiligt. Für das Liquiditätsrisiko, das daraus entsteht, dass zukünftige Ausgaben nicht durch heutige Rückstellungen, sondern erst bei Eintritt der Verbindlichkeitsrisiken angesetzt werden, könnte eine Steuererstattung die erforderliche Absicherung bieten.

So könnte z. B. heute für begründete Drohverluste ein entsprechender Rückstellungsbetrag gebildet werden, der allerdings noch nicht gewinnwirksam anzusetzen ist, jedoch bei einem fiktiven Ansatz nicht zu einem steuerbaren Verlust führt. Werden die Verluste später realisiert und sind in dem betreffenden Jahr Gewinne zum Ausgleich nicht vorhanden, erhält das Unternehmen eine Steuererstattung in Höhe des auf die Rückstellung entfallenden Steuer-

betrages. Dies ist allerdings nur in einem Steuerregime der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ möglich. Hierdurch erleiden die Unternehmen letztlich keinen Renditennachteil und der Fiskus erhält die Steuer etwas früher.

Insgesamt wird das Entlastungsvolumen für Unternehmen und damit der Aufkommensausfall für den Staat durch Einführung des Übergangsmodells in einer ähnlichen Größenordnung liegen wie sie die „Stiftung Marktwirtschaft“ mit knapp 10 Mrd. € für ihr Unternehmensteuermodell angibt. Im Konzept des Heidelberger Steuerkreises kommt es allerdings auch nicht auf eine hohe Sofortentlastung an, sondern auf die großen Vorteile, die dieser Ansatz in dynamischer Perspektive zeigt.

Im Unternehmensbereich sorgen schließlich drittens die Übergangsregelungen für eine einheitliche Marginalbelastung aller Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Die Marginalbelastung für kleine und mittlere Personenunternehmen wird ebenso nachhaltig gesenkt wie die Durchschnittsbelastung der persönlich geführten Kapitalgesellschaften. Damit käme die Einführung der Unternehmensteuerreform gemäß dem Übergangsmodell des Heidelberger Steuerkreises einer steuerlichen Rehabilitation der kleinen und mittleren Unternehmen gleich. Vor allem könnten produktive Anlageentscheidungen damit gegenüber der häufig unproduktiven Suche nach Möglichkeiten der Steuervermeidung an Attraktivität gewinnen.

Anhang I: Abbildungen

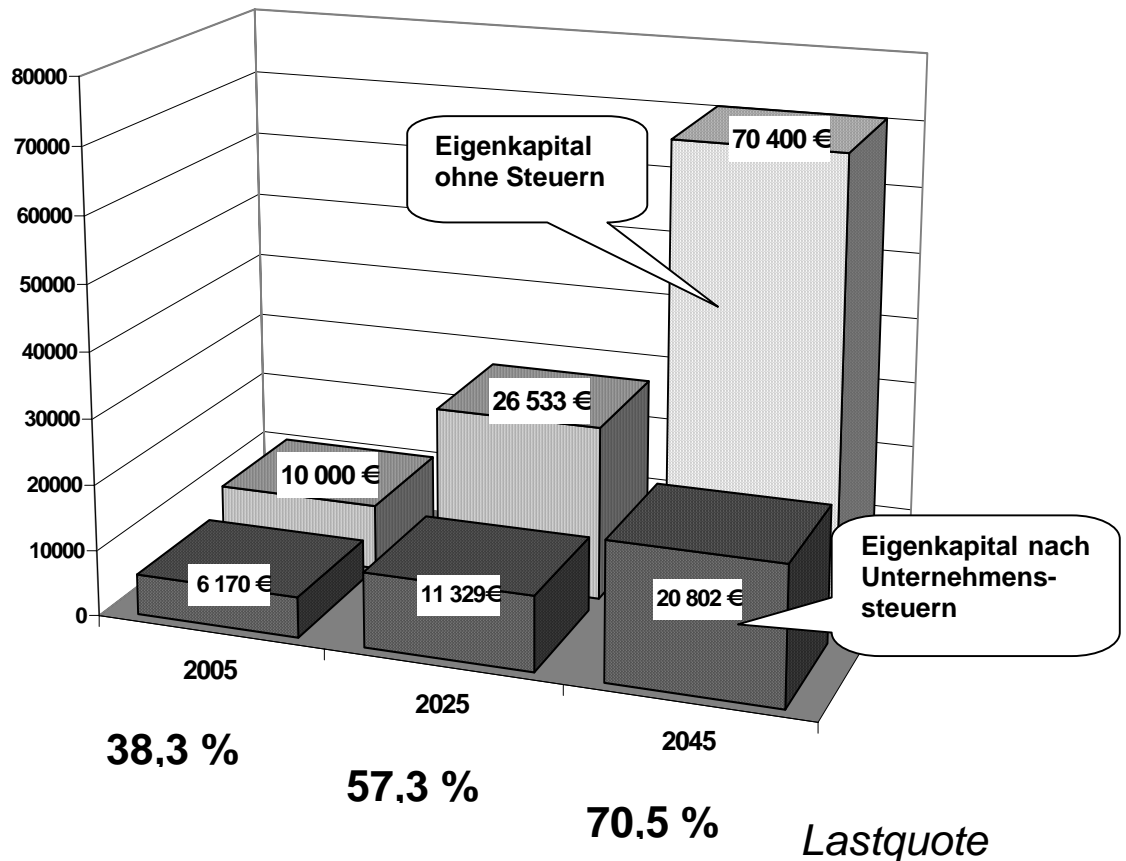
	<u>Seite</u>
Abb. 1: Unternehmensteuersätze im europäischen Vergleich – derzeitiges Steuerrecht	24
Abb. 2: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – derzeitiges Steuerrecht.....	25
Abb. 3: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – zusätzliche Belastung durch Besteuerung der Veräußerungsgewinne	26
Abb. 4: Jährliche Steuerbelastung der Investitionsrenditen bei „Zinsbereinigter Gewinnsteuer“	27
Abb. 5: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“	28
Abb. 6: Ermittlung des persönlich zu versteuernden Einkommens.....	29
Abb. 7: Besteuerung persönlicher Einkommen und der Unternehmensgewinne nach einem Drei-Säulen-Modell.....	30
Abb. 8: Besteuerung der Unternehmensgewinne nach dem Übergangsmodell.....	31
Abb. 9: Steuern und Steueranteile der Gemeinden nach dem Übergangsmodell.....	32
Abb. 10: Unternehmensteuersätze im europäischen Vergleich – „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ in Deutschland und „Zinsbereinigte Körperschaftsteuer“ in Belgien.....	33

Abb. 1: Unternehmensteuersätze im europäischen Vergleich – derzeitiges Steuerrecht

	Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Durchschnittssteuersatz		Effektiver Grenzsteuersatz	
	Satz	Rang	Satz	Rang	Satz	Rang
Irland	12,50	1	12,09	1	11,03	3
Polen	19,00	2	19,37	3	19,54	6
Slowakei	19,00	2	16,49	2	9,95	2
Österreich	25,00	4	24,15	4	22,34	11
Portugal	27,50	5	25,69	7	21,51	9
Norwegen	28,00	6	26,70	9	23,72	13
Schweden	28,00	6	24,68	5	16,82	5
Luxemburg	29,89	8	27,07	10	20,82	8
Dänemark	30,00	9	26,14	8	15,84	4
Großbritannien	30,00	9	28,10	11	24,22	14
Niederlande	31,50	11	29,21	13	24,38	15
Griechenland	32,00	12	28,46	12	19,66	7
Schweiz	33,66	13	29,94	14	21,80	10
Frankreich	33,83	14	30,23	15	22,60	12
Belgien	34,00	15	25,50	6	0,00	1
Spanien	35,00	16	33,70	16	31,05	17
Deutschland	38,30	17	35,73	17	30,80	16

Berechnungsgrundlagen: Modell zur Berechnung effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersätze von Devereux, M. P. / Griffith, R. (1999), "The Taxation of Discrete Investment Choices", Institute for Fiscal Studies, London. Unterstellt wird eine eigenkapitalfinanzierte Realkapitalinvestition unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsregeln und der Steuern auf Unternehmensebene. Die ökonomischen Abschreibungsraten betragen 17,5 % (Maschinen), 3,1 % (Gebäude) bzw. 15,35 % (immaterielle Wirtschaftsgüter).

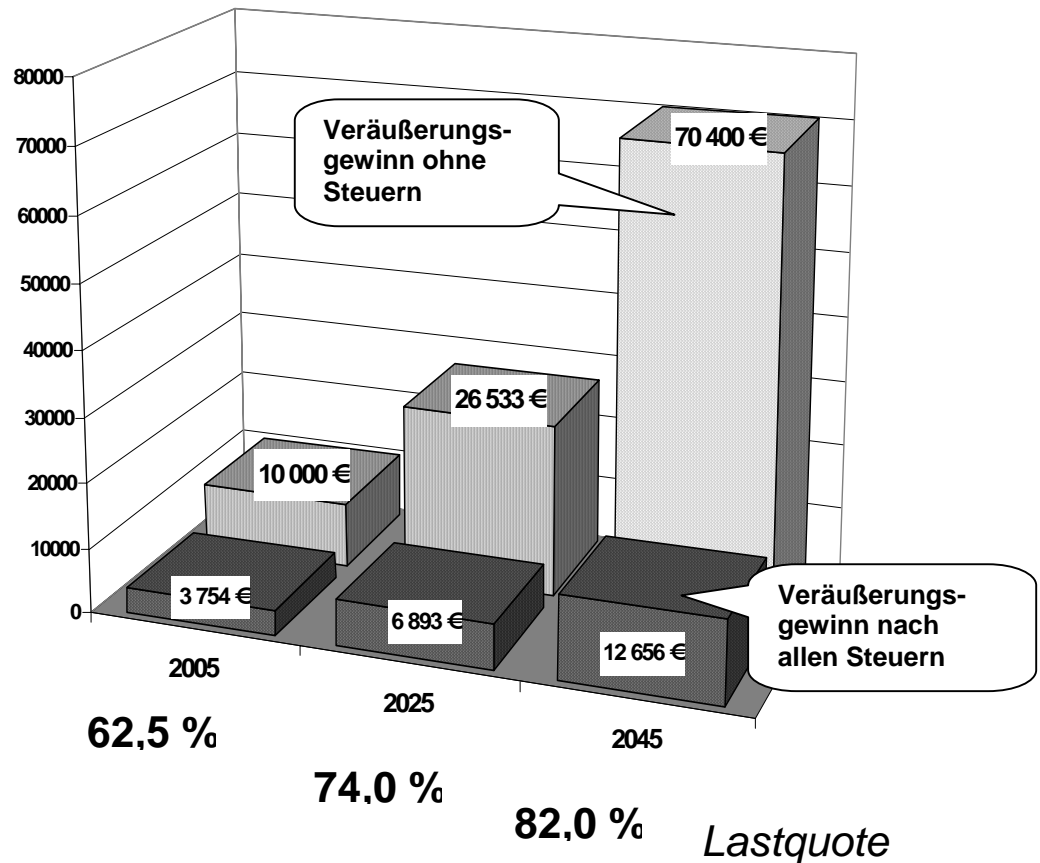
Abb. 2: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – derzeitiges Steuerrecht



Grundlagen der Steuerlastberechnung

- Ein Jungunternehmer erzielt im Gründungsjahr (2005) seiner GmbH einen Gewinn von **10.000 €** nach Abzug aller Kapitalkosten und eines Unternehmerlohns. Diesen Betrag möchte er im Unternehmen belassen. Zur Finanzierung seiner Rente (in 40 Jahren) hat er vor, das Unternehmen zu veräußern.
- **Ohne Steuern** wächst das Kapital aus dem investierten Gewinn ab dem Folgejahr (2006) mit jährlich 5 %, was einer marktüblichen Rendite entspricht.
- Nach 20 Jahren (2025) Investitionstätigkeit besitzt das Eigenkapital einen Wert von $[10.000 \times 1,05^{20} =]$ **26.533 €**, nach 40 Jahren (2045) einen Endwert von $[10.000 \times 1,05^{40} =]$ **70.400 €**, die dem Unternehmer nach Veräußerung für seinen Alterskonsum zur Verfügung stehen.
- **Steuerlast aus Unternehmensteuern.** Bei einem Gesamtsteuersatz aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von 38,3% hat das Jungunternehmen am Ende des Gründungsjahres für Investitionszwecke einen Nettogewinn von $[10.000 \times (1-0,383) =]$ **6.170 €** für Investitionszwecke verfügbar.
- Die erzielte Rendite in den Folgejahren unterliegt auch den Unternehmensteuern. Das ohnehin schon steuerlich belastete Eigenkapital wächst mit nur noch $[5\% \times (1-0,383) =]$ **3,085%**. Gemessen an der steuerlosen Situation ergibt sich eine Steuerbelastung des Eigenkapitals von rund **38,3%** (2005), **57,3%** (2025) bzw. **70,5%** (2045).

Abb. 3: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – zusätzliche Belastung durch Besteuerung der Veräußerungsgewinne



Grundlagen der Steuerlastberechnung

- **Ohne Steuern** wachsen Eigenkapital und der hiermit für Konsumzwecke realisierbare Veräußerungsgewinn wie in dem Ausgangsmodell der Abbildung 2 dargestellt.
- **Eigenkapital nach Unternehmensteuern.** Das Eigenkapital und damit der potentielle Veräußerungsgewinn haben im ersten Jahr einen gleichen Wert von 6170 €, nach 20 Jahren von 11 329 € und nach 40 Jahren von 20802 €
- **Zusätzliche Steuerlast aus Einkommensteuer.** Nach dem Halbeinkünfteverfahren ist der durch den Eigenkapitalbestand mögliche Veräußerungsgewinn an der Spitze mit 22 % zu versteuern. Im ungünstigsten Fall führt dies zu folgenden Steuerlasten beim Veräußerer: Der Erwerber wird bei einer potentiellen Entnahme des Eigenkapitals in der Zukunft mit einer Ausschüttungssteuer von 22 % zu rechnen haben, sofern er eine entsprechende Abschreibung der Anschaffungskosten nicht geltend machen kann. Damit ist insbesondere bei einer sukzessiven Teilausschüttung bei gleichzeitig weiter wachsendem Eigenkapital zu rechnen. Gegenüber dem Veräußerer wird er deshalb einen Abschlag vom Erwerbspreis von 22 % durchsetzen. Damit beträgt der Veräußerungsgewinn im ungünstigsten Fall bei einer Veräußerung im ersten Jahr 4813 €, im zwanzigsten Jahr 8837 € und im vierzigsten Jahr 16226 €. Nach Entrichtung der Einkommensteuer von 22 % auf diesen Veräußerungsgewinn verbleiben dem Mittelständler 3754 €, 6893 € bzw. 12656 €. Die Gesamtbelastung des Sparens in Unternehmen für zukünftigen Konsum beträgt also **62,5 %** in 2005, **74,0 %** in 2025 und **82,0 %** in 2045.

Abb. 4: Jährliche Steuerbelastung der Investitionsrenditen bei „Zinsbereinigter Gewinnsteuer“

– gesetzlicher Steuersatz: 25 %; schutzbedürftige Grundrendite: 5 % –

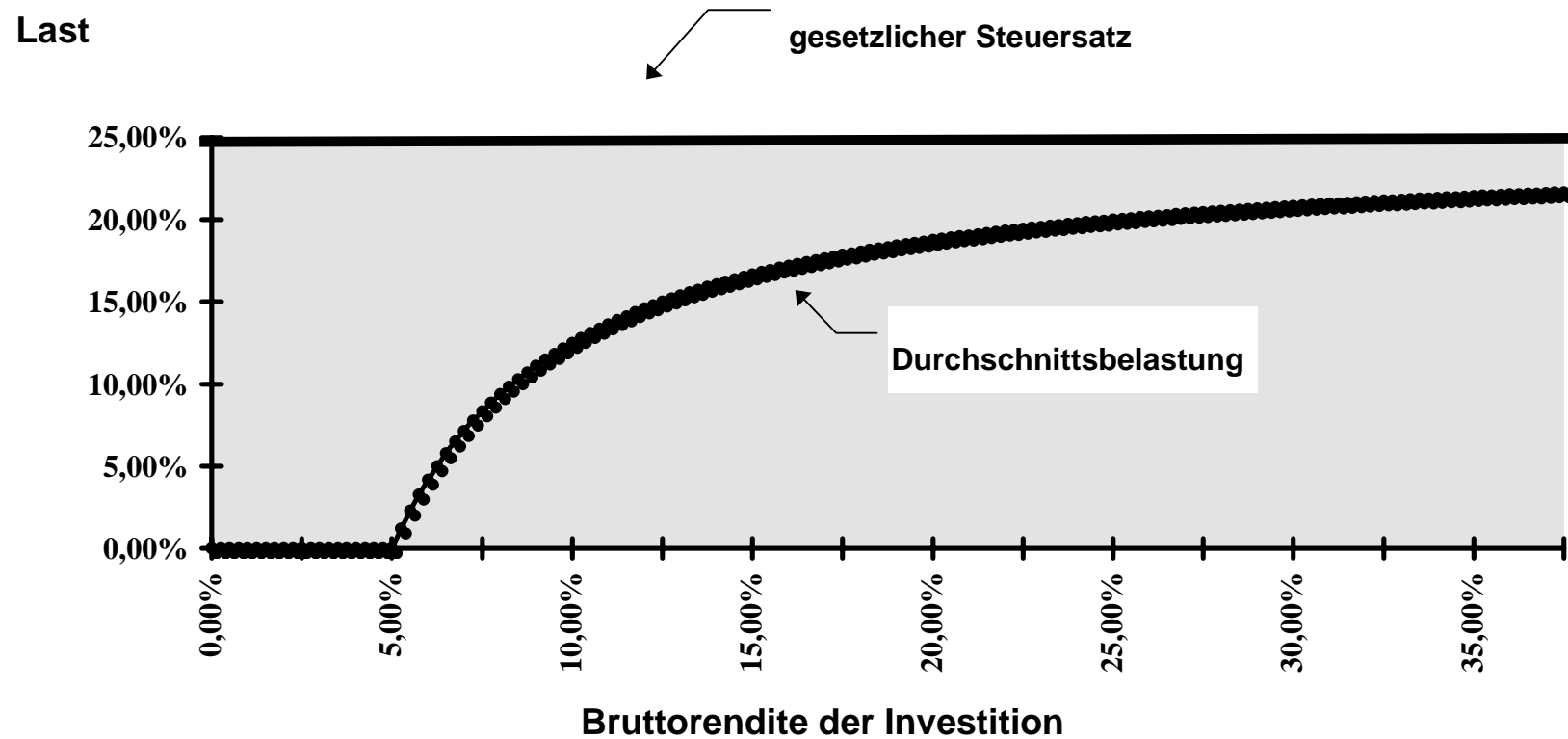
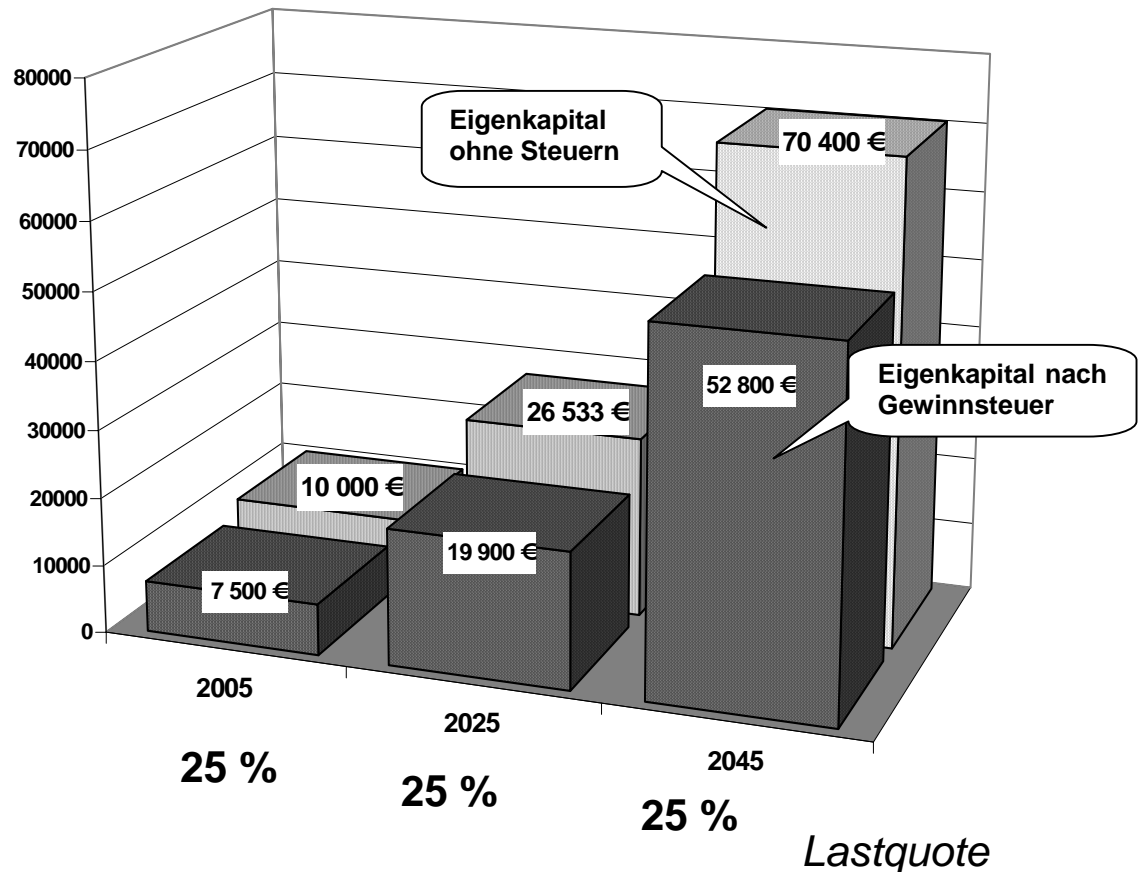


Abb. 5: Steuerbelastung investierter Unternehmensgewinne in zeitlicher Betrachtung – „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“



Grundlagen der Steuerlastberechnung (siehe auch Abb. 2)

- **Eigenkapital nach Gewinnsteuer.** Wenn der Gewinn im Gründungsjahr des Unternehmens in Verbindung mit kreditfinanzierten Investitionen erwirtschaftet wurde und Kreditzinsen bereits abgezogen wurden, ist er im Rahmen einer zinsbereinigten Gewinnsteuer voll zu versteuern. Damit verbleiben dem Unternehmen 7 500 € für Investitionszwecke. Ab dem zweiten Jahr erwirtschaftet das Unternehmen nur noch eine Eigenkapitalrendite von 5 %, die nach dem Steuerrecht marktüblich und abzugsfähig sei. Vom Marktergebnis des zweiten Jahres in Höhe von $0,05 \times 7\,500 = 375$ € kann also ein Eigenkapitalzinsbetrag gleicher Höhe abgezogen werden. Das Unternehmen hat damit eine Gewinnsteuerbemessungsgrundlage von 0 € und keine Steuer zu entrichten. Das Eigenkapital von 7 500 € kann mit dem Marktergebnis von 5 % wachsen. Dies gilt auch in allen Folgejahren. Nach 20 bzw. 40 Jahren hat das Eigenkapital somit einen Endwert von 19 900 € bzw. 52 800 €. Die Steuerlast aus der Unternehmensteuer beträgt stets 25 %, d. h. es gibt keine Steuerlastlawine in der Zeit.
- **Zusätzliche Steuerlast aus der persönlichen Einkommensteuer?** Bei der Einfachsteuer gibt es keine Veräußerungsgewinnsteuer. Im Endmodell bleibt es somit bei der Steuerlastquote von 25 %. In Übergangsmodellen führt die Ausschüttungssteuer zu entsprechenden Preisabschlägen bei Veräußerungen. Die Gesamtbelastung setzt sich dann aus dem Gewinnsteuersatz und dem Ausschüttungssteuersatz zusammen.

Abb. 6: Ermittlung des persönlich zu versteuernden Einkommens

<p>Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>+ Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten2. Zugerechnete Gewinnanteile aus Beteiligungen an Unternehmen3. Einkünfte aus einer gelegentlichen selbständigen Erwerbstätigkeit4. Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit als Mitglied im Organ eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens <p>+ Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen (nichtmarktübliche Zinsen abzüglich standardisierte Zinsen)</p> <p>+ Vorsorgeeinkünfte</p> <p>- Ausgaben für berufliche Bildung (Humankapital)</p>
<p>= Erwerbseinkommen (Beitrag zum Lebenseinkommen)</p> <p>- Verlustvortrag</p>
<p>= Markteinkommen (Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)</p> <p>- Persönliche Abzüge (Lebensgrundbedarf etc.)</p>
<p>= zu versteuerndes Einkommen (Indikator der humanen Leistungsfähigkeit)</p>

Abb. 7: Besteuerung persönlicher Einkommen und der Unternehmensgewinne nach einem Drei-Säulen-Modell

Zinsbereinigte Gewinnsteuer* 25 %	Einkommensteuer mit Halbeinkünfteverfahren bis 22,16 %	Einkommensteuer progressiver Tarif
<ul style="list-style-type: none"> • Investierte Unternehmensgewinne, die nicht transparent besteuert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnommene Zinsen • Ausgeschüttete oder entnommene Unternehmensgewinne, die der Gewinnsteuer unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Löhne • Renten • Diäten • Unternehmensgewinne, die transparent besteuert werden

* die Gewinnsteuer setzt sich aus einem allgemeinen und einem kommunalen Satzteil zusammen

Abb. 8: Besteuerung der Unternehmensgewinne nach dem Übergangsmodell

- die Gewinnsteuer setzt sich aus einem allgemeinen und einem kommunalen Satzteil zusammen -

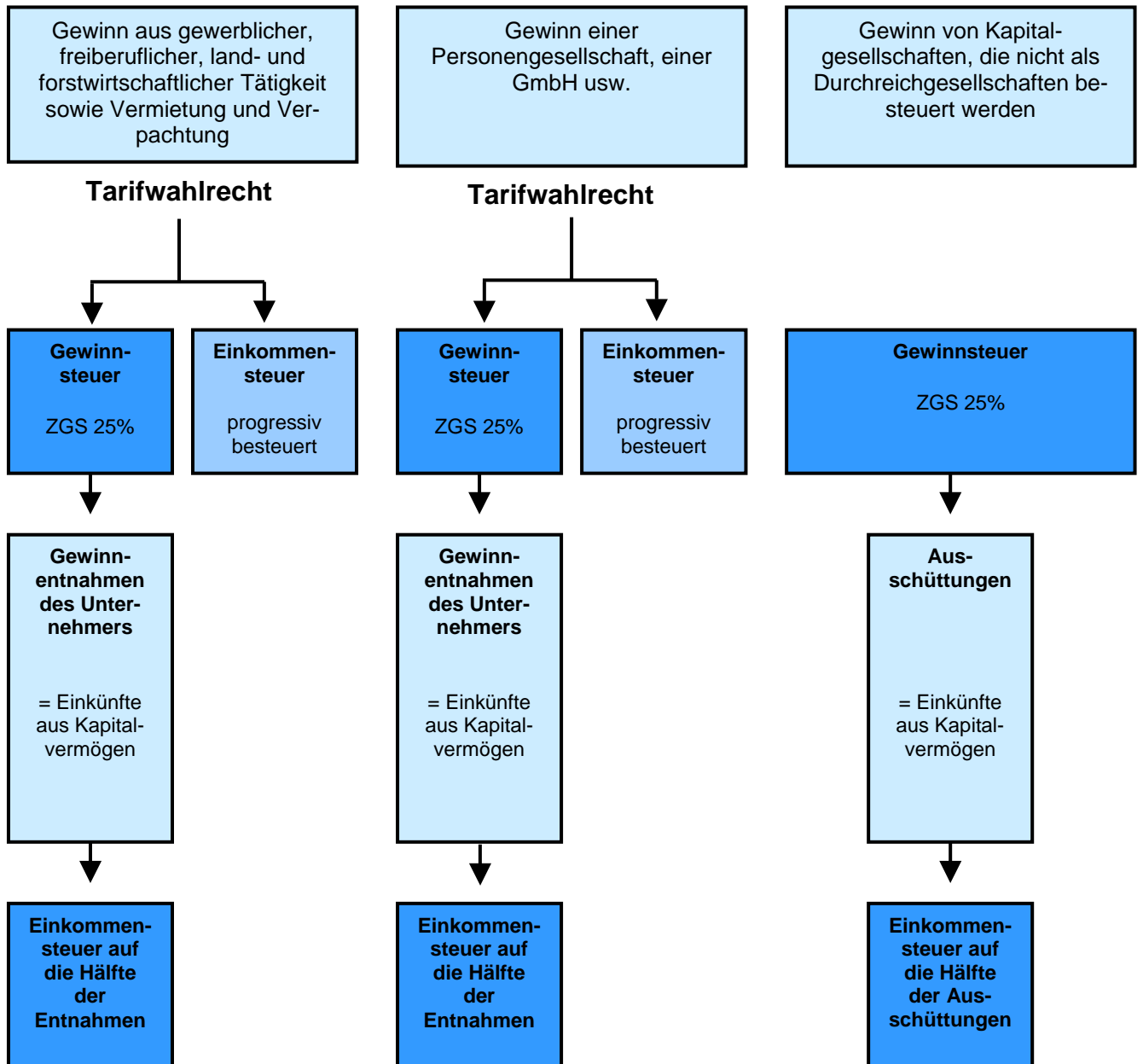


Abb. 9: Steuern und Steueranteile der Gemeinden nach dem Übergangsmodell

Ist-Zustand	Gewerbsteuer (netto)		Umsatzsteuer-Anteil	Grundsteuer	Anteil an Einkommensteuer
Neues System	Kommunale Gewinnsteuer	Neuer Anteil an Umsatzsteuer	Modernisierte Grundsteuer	Kommunale Einkommensteuer	
Erläuterung	nach oben begrenzter kommunaler Steuersatz auf die <i>zinsbereinigte</i> Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer	Verteilung auf Gemeinden gemäß Arbeitseinkommen	Orientierung an Bodenrichtwerten; Abbau von Befreiungen	kommunaler Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer	
Begründung	Teilweise Kompensation für Wegfall der Gewerbesteuer	Stabile Grundsicherung und Belohnung von Beschäftigungsinitiativen	Äquivalenzprinzip	Äquivalenzprinzip (unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit)	
	4. Säule (temporär)	3. Grundsäule	2. Grundsäule	1. Grundsäule	

Abb. 10: Unternehmensteuersätze im europäischen Vergleich – „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ in Deutschland und „Zinsbereinigte Körperschaftsteuer“ in Belgien

	Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Durchschnittssteuersatz		Effektiver Grenzsteuersatz	
	Satz	Rang	Satz	Rang	Satz	Rang
Irland	12,50	1	12,09	1	11,03	4
Polen	19,00	2	19,37	4	19,54	7
Slowakei	19,00	2	16,49	2	9,95	3
Deutschland	25,00	4	18,75	3	0,00	1
Österreich	25,00	4	24,15	5	22,34	12
Portugal	27,50	6	25,69	8	21,51	10
Norwegen	28,00	7	26,70	10	23,72	14
Schweden	28,00	7	24,68	6	16,82	6
Luxemburg	29,89	9	27,07	11	20,82	9
Dänemark	30,00	10	26,14	9	15,84	5
Großbritannien	30,00	10	28,10	12	24,22	15
Niederlande	31,50	12	29,21	14	24,38	16
Griechenland	32,00	13	28,46	13	19,66	8
Schweiz	33,66	14	29,94	15	21,80	11
Frankreich	33,83	15	30,23	16	22,60	13
Belgien	34,00	16	25,50	7	0,00	1
Spanien	35,00	17	33,70	17	31,05	17

Berechnungsgrundlagen: Modell zur Berechnung effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersätze von Devereux, M. P. / Griffith, R. (1999), "The Taxation of Discrete Investment Choices", Institute for Fiscal Studies, London. Unterstellt wird eine eigenkapitalfinanzierte Realkapitalinvestition unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsregeln und der Steuern auf Unternehmensebene. Die ökonomischen Abschreibungsraten betragen 17,5 % (Maschinen), 3,1 % (Gebäude) bzw. 15,35 % (immaterielle Wirtschaftsgüter).

Anhang II:

Kernelemente des Übergangmodells zur Einfachsteuer

I. Leitbild und rechtliche Gestaltung

Wirkungsziel:

Steuerbelastung des **Lebenseinkommens**:

- einmalig, gleichmäßig, einfach;
- zurückbehaltene Unternehmensgewinne werden auf der Unternehmensebene lebenszeitlich betrachtet mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) und bei späterer Ausschüttung für Konsumzwecke mit maximal 42,69 % (ohne Reichensteuer) belastet.

Gesetzliche Regelungen:

- Beibehaltung der (persönlichen) Einkommensteuer mit Progressionstarif und (zunächst) der bisherigen sieben Einkunftsarten.
- Auf einbehaltene Gewinne kann der einkommensteuerpflichtige Gesellschafter einer Personengesellschaft, der Einzelunternehmer, der Freiberufler, der Land- und Forstwirt oder der Vermieter und Verpächter den Gewinnsteuersatz anwenden. Diese Gewinnanteile sind gesondert aufzuzeichnen und festzustellen und führen bei Entnahme zu einer abschließenden Nachversteuerung.
- Der die hierfür notwendigen Aufzeichnungen führende Gesellschafter einer persönlich geführten Kapitalgesellschaft kann ebenfalls einen progressiv zu versteuernden Gewinnanteil bestimmen, der im Falle der Ausschüttung keiner Nachversteuerung mehr unterliegt. Bereits auf Unternehmensebene gezahlte Gewinnsteuer ist auf die Einkommensteuer vollständig anzurechnen.
- Der Gewinnsteuersatz entspricht bei Kapitalgesellschaften dem Körperschaftsteuersatz und wird für Gesellschafter einer Personengesellschaft, Einzelunternehmer etc. in der selben Höhe als Sondertarif im Einkommensteuergesetz verankert.

- Gewinne in Höhe einer marktüblichen Eigenkapitalrendite (z. B. von 5 %) sind als besondere Betriebsausgabe von der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage abziehbar und auf Unternehmensebene damit steuerfrei. Gewinnanteile, welche die marktübliche Eigenkapitalrendite übersteigen, sind mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) zu versteuern; ausgeschüttete Gewinne – bereits mit 25 % besteuert bzw. noch unversteuert – unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren und werden so mit bis zu 22,16 % besteuert.
- Umgestaltung des Gewerbesteuergesetzes zu einem kommunalen Gewinnsteuergesetz unter Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen, der neben Gewerbetreibenden auch Freiberufler, Vermieter und Verpächter sowie Land- und Forstwirte umfasst. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem zinsbereinigten Unternehmensgewinn, worauf der – langfristig nach oben zu begrenzende – kommunale Gewinnsteuersatz anzuwenden ist. Die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entfällt. Allgemeiner und kommunaler Gewinnsteuersatz sollten im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zusammen bei nicht mehr als 30 % liegen. Der allgemeine Gewinnsteuersatz von derzeit 25 % (Körperschaftsteuersatz) muss dazu wohl um einige Prozentpunkte abgesenkt werden.

II. Persönliche Einkommensteuer im Rahmen des Änderungsgesetzes zur ZGS

In einer ersten gesetzlichen Umsetzung der ZGS durch ein Änderungsgesetz bleiben die sieben Einkunftsarten des geltenden Rechts bestehen. Mittelfristig können diese zu den vier Einkunftsarten in Abb. 6 zusammengefasst werden. Das zu versteuernde Einkommen umfasst alle vollständig oder zur Hälfte dem Progressionstarif zu unterwerfenden Einkommensteile. Dem Sondertarif unterliegen alle nach Tarifwahlrecht der Gewinnsteuer zugeordneten Gewinnteile. Diese gehören nicht zum zu versteuernden Einkommen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

(mittelfristig „Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit“)

- Sämtliche Einkünfte aus einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis
- Zunächst noch Beibehaltung bestimmter (unsystematischer) Ausnahmen (Begünstigung der Zuschläge für Sonntags- und Nachtarbeit u. Ä.)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung: (mittelfristig „Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit“)

- Gewinn des Einzelunternehmens, soweit er nach Tarifwahlrecht transparent besteuert werden soll.
- Einkünfte aus nach Tarifwahlrecht transparent zu versteuernden Unternehmensgewinnen aufgrund von Beteiligungen an Durchreichgesellschaften.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung, soweit er nach Tarifwahlrecht transparent besteuert werden soll.
- Einkünfte der Abgeordneten.
- Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit.
- *Nicht zum zu versteuernden Einkommen zählen die nach Tarifwahlrecht der Gewinnsteuer mit flachem Sondertarif unterworfenen Teile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung.*

Einkünfte aus Kapitalvermögen: (mittelfristig „Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen“)

- Entnommene Zinsen und Veräußerungsgewinne aus qualifizierten Anlagekonten sowie ausgeschüttete Unternehmensgewinne, die der Gewinnsteuer unterlagen, sind zur Hälfte nach dem Progressionstarif der Einkommensteuer (**Ausschüttungssteuer**) zu versteuern, sofern die betreffenden Bezugsrechte des Empfängers nicht zum Erwerbsvermögen seines Unternehmens gehören oder in einem seiner qualifizierten Anlagekonten gehalten werden.
- Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, die außerhalb qualifizierter Anlagekonten erzielt werden, unterliegen ebenfalls zur Hälfte der Einkommensteuer (**Ausschüttungssteuer**).
- Zinsen, die außerhalb qualifizierter Anlagekonten erzielt werden, unterliegen mit ihrem marktüblichen Teil (d. h. bis zur Höhe des Schutzzinses) zur Hälfte, mit dem darüber liegenden Teil vollständig der Einkommensteuer.
- Bei Einkünften von Nichtansässigen sind die durch Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien bestehenden Beschränkungen zu beachten.
- *Nicht zum zu versteuernden Einkommen zählen Zinsen, die auf qualifizierten Anlagekonten erzielt werden, unterliegen einem der Gewinnsteuer entsprechenden Steuersatz, soweit sie über einer Standardverzinsung in Höhe des Schutzzinssatzes liegen.*

Renten im Rahmen der sonstigen Einkünfte (mittelfristig „Vorsorgeeinkünfte“)

- Nachgelagerte Besteuerung privater und gesetzlicher Renten.
- Stufenweise Erweiterung der nachgelagerten Besteuerung freiwillig angesparter Renten (Riesterrenten u. Ä.).

Steuertarif:

- Beibehaltung des gegenwärtigen Progressionstarifs bei der Einkommensteuer.
- Ausschüttungssteuersatz: ergibt sich nach dem Halbeinkünfteverfahren; bezogen auf den vollen Ausschüttungsbetrag bis 22,16 % (inkl. Solidaritätszuschlag).
- Gewinnsteuersatz: der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften und als Sondertarif mit demselben Satz im Einkommensteuergesetz; gegenüber dem Status quo (25 %) abzusenken, um zusammen mit dem kommunalen Gewinnsteuersatz 30 % nicht zu überschreiten.

III. Besteuerung der Unternehmensgewinne:

- Gewinne des Einzelunternehmens und der Personengesellschaft sind vom Unternehmer bzw. Gesellschafter im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer nach Tarifwahlrecht zu versteuern. Der hiernach zurückbehaltenen und nicht transparent versteuerte Gewinnanteil unterliegt der Gewinnsteuer.
- Gewinne persönlich geführter Kapitalgesellschaften werden auf Unternehmensebene ermittelt und die Gewinnsteuerschuld wird vom Unternehmen entrichtet (Trennungsprinzip). Wie auch der Gesellschafter eines Personunternehmens, kann der Gesellschafter der persönlich geführten Kapitalgesellschaft entscheiden, welche Gewinnanteile er progressiv besteuern möchte und welche der Gewinnsteuer unterliegen sollen. Die als Körperschaftsteuer bereits entrichtete Gewinnsteuer wird ihm dabei vollständig angerechnet. Sofern der Gesellschafter Gewinnanteile dem Progressionstarif unterwirft, sind diese abschließend besteuert. Spätere Dividendenbezüge oder Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf des Anteils an der persönlich geführten Kapitalgesellschaft bleiben insoweit steuerfrei.
- Gewinne inländischer Publikumsgesellschaften, Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften u. Ä. unterliegen auf der Unternehmensebene der Gewinnsteuer.
- Gewinnermittlung erfolgt nach modifizierter Kassenrechnung (Überschussrechnung) oder nach Steuerbilanz gemäß Reinvermögensrechnung.

- Jeder Gewinn von Publikumsgesellschaften bzw. jeder Gewinnanteil von Durchreichgesellschaften, der nach Tarifwahlrecht nicht der Einkommenssteuer unterliegt, wird im Rahmen der Gewinnsteuer unter Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen ermittelt.
- Ausgeschüttete Gewinne, die früher der Gewinnsteuer unterlagen, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nach den Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens (Ausschüttungssteuer) zu versteuern sind.

IV. Kommunales Steuersystem (Hauptsäulen)

- Kommunale Einkommensteuer mit Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer und nur in ersten Einführungsjahren mit nach oben begrenztem Steuersatz.
- Grundsteuer mit bisherigem Hebesatzrecht, Wegfall von Steuerbefreiungen und Neuausrichtung der Bemessungsgrundlage nach Bodenrichtwerten.
- Neuer Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer. Verteilung nach Arbeitseinkommen (einschl. Unternehmerlohn der Selbständigen) auf die Gemeinden.
- Kommunale Gewinnsteuer mit Gewinn nach dem Gewinnsteuergesetz als Bemessungsgrundlage und nach oben begrenztem Steuersatz, so dass der gesamte Gewinnsteuersatz 30 % nicht überschreitet.